## Richtlinie des Kreises Dithmarschen über die Gewährung von Beihilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

# I. Vollzeitpflege und Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII bzw. § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII

Neben den laufenden Leistungen nach §39 SGB VIII können in Anlehnung an § 39 Abs. 3 SGB VIII Beihilfen in angemessenem Rahmen gewährt werden zur Erstausstattung eines Pflegekindes in einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen, bei außergewöhnlichen Belastungen sowie für Urlaubs- und Fernreisen. Insbesondere werden neben einem monatlichen Pauschalbetrag folgende Beihilfe und Zuschüsse, die grundsätzlich im Vorwege zu beantragen sind, gegen Vorlage von Nachweisen gewährt:

### 1. Erstausstattung

Bei unmittelbarer Aufnahme des Pflegekindes und erstmaliger Bewilligung einer Vollzeitpflege kann eine Erstausstattung an Mobiliar und Bekleidung in Höhe von jeweils 600,00 Euro gewährt werden. Diese Beihilfen können innerhalb von 6 Monaten nach Inpflegenahme bei Bedarf gewährt werden. Die Erstausstattung mit Einrichtungsgegenständen dient der Ausstattung der Pflegestelle.

### 2. Säuglings- bzw. Kleinkindausstattung

Säuglingen (bis zum Alter von einem Jahr) wird zusätzlich zur Erstausstattung eine Säuglingsausstattungsbeihilfe in Höhe von maximal 500,00 Euro einmalig bei Inpflegenahme gewährt für z.B. Kinderwagen, Buggy, Autositz, Laufgitter, Wippe Flaschen, Hochstuhl. Für Kleinkinder (ab 1 Jahr bis zum Alter von 3 Jahren) beträgt die Beihilfe für eine Kleinkindausstattung einmalig maximal 250,00 Euro.

### 3. Monatlicher Pauschalbetrag

Zusätzlich zum Pflegegeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 80,00 Euro gezahlt, mit der sämtliche Beihilfebedarfe abgedeckt sind. Weitere Leistungen werden grundsätzlich nicht erbracht. Eine Antragstellung entfällt. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit den laufenden Pflegegeldzahlungen. Das Recht auf eine individuelle Antragstellung im Einzelfall bleibt trotz pauschaler Beihilfen unbenommen.

## 3.1 Liste der mit dem Pauschalbetrag beispielhaft abgegoltenen Bedarfe:

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahme
- Taufen, Konfirmationen, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Schulmaterial, Schulgeld, Klassenfahrten und Ausflüge
- Fahrrad und Zubehör/Helm
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, Geburtstag, Weihnachten und sonstige Anlässe
- Kosten für den Eintritt ins Berufsleben
- Kosten für den Kauf einer Brille, Reparatur einer vorhandenen Brille

- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u.ä.)
- Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Kosten für Versicherungen (Zusatzversicherungen für ärztliche Leistungen, Ausbildungsversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung für unter Siebenjährige usw.)
- Entlastende Maßnahmen, die nicht unter §§27 ff. SGB VIII fallen (z.B. Babysitter, Haushaltshilfe)

Die Pauschalierung ermöglicht den Pflegepersonen eine eigenverantwortliche und flexible Verwendung dieser Beihilfezahlung. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, für einmalige Bedarfe und für Bedarfe, die nur in größeren Zeitabständen anfallen, eine selbstbestimmte Summe anzusparen.

### 3.2 Übergangsregelung

In der Übergangsphase nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien sowie zukünftig bei der Neubelegung einer Pflegefamilie wird die monatliche Pauschale als Einmalzahlung in Höhe von 480,00 Euro (6 Monate a 80,00 Euro) pro Pflegekind erfolgen, ab dem 7. Monat dann als laufende Zahlung.

### 4. Sonderbeihilfen/-leistungen im Einzelfall

Für die nicht in der Liste der pauschalierten Sonderbedarfe aufgeführten und den im Rahmen der materiellen Aufwendungen nicht abgegoltenen Bedarfe können dar- über hinaus Sonderbeihilfen/ Sonderleistungen im Einzelfall beantragt werden. Der Antrag ist vor der Inanspruchnahme dieser Leistung zu stellen. Das kann beispielsweise der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte sein oder eine medizinisch notwendige Maßnahme, die der Beendigung der Hilfe dient. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung der Kostenübernahme im Einzelfall.

## II. Bereitschaftspflege

Die Beihilferichtlinien der Vollzeitpflege finden keine Anwendung, da die Bereitschaftspflege zeitlich begrenzt ist und andere Maßstäbe anzulegen sind.

### 1. Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle vor Aufnahme

Vor der Aufnahme eines Kindes im Rahmen der Bereitschaftspflege steht der Bereitschaftspflegefamilie eine Pauschale für eine Grundausstattung an Mobiliar pro Zimmer in Höhe von 1.000,00 Euro zu, für die Grundausstattung eines Säuglings-/Kleinkindzimmers beträgt die Pauschale 500,00 Euro. Dieser Betrag wird nach der Anerkennung als Bereitschaftspflegefamilie gezahlt, eines Antrages bedarf es nicht.

#### 2. Beihilfen nach Aufnahme

Nach der Aufnahme eines Kindes können weitere Bedarfe entstehen:

-	Erstausstattung Bekleidung	600,00 Euro
-	Altersgerechtes Spielzeug	50,00 Euro
-	Autokindersitz/Sitzschale	120,00 Euro
_	Kinderwagen/Karre	200,00 Euro

Sonderbedarfe werden im Einzelfall geprüft und gedeckt. Die Pflegepersonen sind über den SP-PK über die Pauschalsätze sowie die damit abgegoltenen Bedarfe ausführlich zu informieren. Sie sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus keine weiteren Leistungen erbracht werden können.

# III. Ambulantes betreutes Wohnen gem. § 34 SGB VIII bzw. § 41 i. V. m. § 34 SGBVIII

Für die Erstausstattung der Wohnung kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 600,00 € gewährt werden.

Im Einzelfall können zusätzliche Beihilfen für Fahrkosten zur Arbeit (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) sowie für Berufsbekleidung, soweit diese nicht durch die Berufsausbildungsbeihilfe abgedeckt sind, gegen Vorlage von Nachweisen, gewährt werden.

Für mehrtägige Klassenfahrten erfolgt eine Bezuschussung von 50 %.

Darüber hinaus können keine weiteren Beihilfen gewährt werden.

# IV. Hilfe in einer Einrichtung – Heimerziehung- nach § 34 bzw. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie stationäre Eingliederungshilfe gem. § 35 a bzw. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII

Einmalige Beihilfen können lediglich im Einzelfall unter Hinzuziehung einer pädagogischen Stellungnahme des Fachdienstes 122 gewährt werden. Zu den einmaligen Beihilfen zählen insbesondere:

### - Erstausstattung für Bekleidung

Es können Beihilfen/Zuschüsse für die Erstausstattung an notwendiger Bekleidung bis zur Höhe von 600,00 € gewährt werden.

### - Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen. Es ist vorrangig Aufgabe des Schulträgers, entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen nach § 53 Schulgesetz. Soweit solche Fördermöglichkeiten nicht gegeben sind, kann die Förderung aus Jugendhilfemitteln beantragt werden. Alle Zuschüsse anderer Träger sind vorher in Abzug zu bringen. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Fachdienst 121 zu informieren, wenn die Fahrt nicht stattgefunden hat bzw. das Kind nicht teilnehmen konnte, damit ggf. eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen kann. Aufgrund der Abwesenheit von der Einrichtung ist der Pflegesatz um die häusliche Ersparnis zu kürzen

### - Nachhilfe/Hausaufgabenhilfe

Die Kosten des Nachhilfeunterrichts werden in der Regel übernommen. Voraussetzung hierfür ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Mitarbeiters des Fachdienstes 122 oder der Schulleitung/des Fachlehrers, aus der sich auch die Zielvorstellungen sowie die Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ergeben. In der Regel sollen die Kosten je geleistete Stunde 15,00 € nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen werden Kosten für Hausaufgabenhilfe bis zu einer Höhe von 10,00 €/Std. übernommen.

### - Taufe, Konfirmation/Kommunion

Für die Taufe wird eine Bekleidungspauschale in Höhe von max. 80,00 € und für die Konfirmation/Kommunion in Höhe von max. 160,00 € gewährt.

### - Einschulung

Eine Beihilfe aus Anlass der Einschulung kann bis zur Höhe von 80,00 € gewährt werden.

### - Eltern-/Familienkontakte (Heimfahrten)

Die Kosten der notwendigen Familienkontakte werden in angemessenem Umfang übernommen.

- Fahrrad und Helm (einmalig bis zur Höhe von 150,00 Euro)

### V. Verfahren

- a) Folgende Beihilfen werden im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt:
  - Klassenfahrt
  - Taufe, Konfirmation/Kommunion
  - Einschulung (ohne Nachweise)
  - Fahrrad
  - Elternkontakte
  - Bekleidungserstausstattung

Im Vorwege ist die Beihilfe durch den/die Fallzuständige/n des Fachdienstes 122 zu beantragen. Nach Bewilligung und Zahlung durch den Fachdienst 121 sind die Kosten durch den Empfänger der Beihilfe nachzuweisen.

- b) Die Gewährung der Erstausstattungsbeihilfen erfordert eine Antragsstellung über die zuständige Regionalteamleitung des Fachdienstes 122. Nach der Bewilligung durch den Fachdienst 121 erfolgt die Zahlung auf Vorlage der entsprechenden Nachweise.
- c) Bei Sonderbeihilfen und der Beantragung von Sonderbeihilfen sowie in den Richtlinien nicht aufgeführten Bedarfen hat eine Antragstellung über die Regionalteamleitung des Fachdienstes 122 mit besonderer Begründung zu erfolgen.

# VI. Überprüfungsgrundsatz, Empfehlungen und Vorgaben des Landes

Eine Überprüfung der Richtlinie erfolgt regelmäßig – erstmalig ein Jahr nach dem Inkrafttreten. Im gegenseitigen Einvernehmen der Fachdienste 121 und 122 sowie mit Zustimmung der Geschäftsbereichsleitung können nach dieser Frist Änderungen vorgenommen werden, sofern sie nicht wesentlich sind und/oder den vorgenannten Regelungen im Grundsatz widersprechen. Der Jugendhilfeausschuss wird sowohl über das Ergebnis der Überprüfung als auch über nicht grundlegende Änderungen entsprechend informiert.

Einzelne Regelungen dieser Richtlinie treten außer Kraft, sofern entsprechende Empfehlungen oder Vorgaben des Landes erlassen werden.

### VII. Schlussbestimmungen

Nicht grundlegende Änderungen können in Abstimmung der Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe und Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt mit der Geschäftsbereichs 1 umgesetzt werden.

### VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die in den Richtlinien vom 07.04.2006 enthaltenen Regelungen sowie weitere interne Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen treten mit Wirkung ab 01.01.2021 außer Kraft.

Heide, den 30.09.2020

Stefan Mohrdieck

Landrat